

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 6. Dec.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Verfugungen einiger Distriktsgerichte, die bey Klagen, welche die Schulmeister wegen Nichtbezahlung ihrer Besoldung an sie brachten, nicht nur hierüber entschieden, sondern auch vorschrieben, welcher Gehalt ihnen gebühre;

Erwägend, daß es den Erziehungsräthen übertragen ist, in Besoldungsangelegenheiten der Lehrer, die nöthigen Erklärungen über die rechtmäßigen Einkünfte derselben zu geben, und daß in zweifelhaften Fällen, jeder sich an die höhere Behörde wenden kann.

Erwägend, daß es den Gerichten nicht zukommen kann, den Gehalt eines Schullehrers zu bestimmen, sondern nur zu untersuchen: ob der Schulmeister mehr fodere, als ihm durch Verfugungen der competenten Behörden oder Verträge bestimmt ist, und ihm zu seinem Recht zu verhelfen — beschließt:

1. Über Streitigkeiten zwischen der Munizipalität und dem Schulmeister wegen dessen Besoldung, entscheidet der Erziehungsrath unter Genehmigung der Verwaltungskammer.
2. Die Distriktsgerichte sollen sich nicht mehr mit der Bestimmung befassen, welche Besoldung überhaupt diesem oder jenem Schulmeister gebühre; sondern sich über diesen Gegenstand an die Erklärung der Erziehungsräthe, welchen diese Untersuchung obliegt, halten, und nur über die Uebereinstimmung der Forderung des Schulmeisters mit dieser entscheiden.
3. Dem Minister der Künste und Wissenschaften, und dem Justizminister, ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 9. Dec.

Der Vollz. Rath, nach angehörter Ablesung der No. 31. und 32. der unter dem Titel: Bulletin helvétique, bekannten Zeitschrift, worin sich zwei Artikel vorfinden, der eine: Auszug eines Schreibens von Bern, vom 5. Christmonat, und der andere: An die Herausgeber des Bulletins, unterzeichnet: ein Abonnent, wodurch die Zeitschrift an die Cantons gewalten vom Lemann, auf eine aufrührerische Weise in Schutz genommen ist, die doch von der Regierung als eine Criminalesache gerichtlich verfolgt wird;

In Erwägung, daß die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, die Unterdrückung der Zeitschriften erfordert, welche dem Partheygeiste frönen, und das Volk durch Anreizung zum Ungehorsam, zu verführen sich bestreben;

In Erwägung auch, daß die Ermahnungen und Ahdungen, welche die Regierung schon vorhin an die Herausgeber dieser Zeitschrift hat ergehen lassen, fruchtlos gewesen sind;

Nach hierüber angehörtem Bericht seines Justizministers — beschließt:

1. Die unter dem Titel: Bulletin helvétique, in Lausanne herausgegebene Zeitung soll unterdrückt seyn.
2. Der Regierungsstatthalter des Kantons Leman wird darauf wachen, daß dieser Beschuß nicht durch die Erscheinung eines andern Blattes unter verändertem Titel, in dem nämlichen Geiste, und von dem nämlichen Verfasser geschrieben, vereitelt werde.
3. Der Minister der Justiz und Polizey ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in den öffentlichen Blättern kund gemacht, und in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 13. Dec.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Justiz und Polizey, über die bisan hin fruchtlos abgelaufenen Nachforschungen, welche zur Entdeckung einer an der Bürgerin Catharina Müllert, aus dem Canton Solothurn, verübten Misshandlung ange stellt wurden, die in dem Bettelkindwald von drey nachher signalisierten Männern, im siebenten bis achten Monat ihrer Schwangerschaft angegriffen, und auf eine erfolgte Entbindung, ihres Kindes beraubt wurde —

beschließt:

Jeder, welcher eine sichere Anzeige der Thäter obiger abscheulichen Misshandlung machen, und zur gesetzlichen Anhaltung derselben thätig beitragen wird, so wie auch jeder, der zur Entdeckung des der Catharina Müllert geraubten Kindes zuverlässige Angaben verschaffen wird, soll eine Belohnung von acht hundert Schweizerfranken erhalten.

Der Minister der Justiz und Polizey ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der gedruckt und wo es nöthig seyn wird, öffentlich angeschlagen werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 17 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 27 Nivose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bei den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bishin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 20. Dec.

(Fortsetzung.)

Die Polizeycommision trägt folgenden Dekretsentwurf vor, der für 3 Tage auf den Tafeltisch gelegt wird:

Der gesetzgebende Rath

Nach Verlesung der Botschaft des Volk. Rathes vom und nach Anhörung seiner Polizeycommision;

In Erwägung, daß es der nahe bevorstehenden Verfassung zukommt, über die Erfordernisse zu Erlangung des helvetischen Bürgerrechts zu bestimmen;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 29. Febr. 1798 durch das neuere Gesetz über die Niederlassung der

Fremden vom 22. Nov. 1800 im Art. 1. schon ausdrücklich aufgehoben ist — beschließt:

1. Keine in der Schweiz angesessene Fremde, welche das Bürgerrecht, seit Einführung der Constitution, nicht durch Bürgerbriefe oder durch ein Dekret erhalten haben, sind als helvetische Bürger anzusehen.
2. Es sollen bis zur Annahme der neuen Verfassung, keine Bürgerbriefe mehr von dem Volkzeihungsraath ertheilt werden.

Der Dekretsvorschlag, der den Commissarien der Nationalbibliothek einen neuen Credit von 800 Fr. eröffnet, wird zum zweitenmal in Berathung genommen und hierauf zum Dekret erhoben.

Den Saalinspektoren des Rathes wird ein neuer Credit von 4000 Fr. eröffnet.

Die Petitionencommision berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Das Bezirksgericht Ballstaall Cant. Solothurn, wünscht unterm 12. Dec., daß die Landschreiberey Elug, die von der Nation zum öffentlichen Verkauf freigeboten wird, nicht veräußert, sondern dem Bezirksgerichtschreiber zur Wohnung angewiesen werden möchte. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Gemeinde Höngg im Distr. Neuenstorf, beklagt sich unterm 8. Dec. über 2 Verfügungen des Ministers des Innern in Betreff zweier Fremdlinge, welche sie in ihrer Gemeinde zu dulden angewiesen ward, und verlangt bey ihren Freyheiten, kraft deren sie befugt seyn, keinen Fremden gegen ihren Willen in ihrem Bezirk zu dulden, geschützt zu werden. Da die Verfügung des Ministers nach dem eignen Geständnis der Petenten bloß provisorisch war, bis ein endliches Gesetz über die Niederlassung der Fremden herausgekommen seyn werde, und nun dieses Gesetz wirklich erschien ist, so bedarf es keiner weiteren Verfügung

über die gegenwärtige Petition, indem Sie B. G. dieser Gemeinde keine Ausnahme vor allen übrigen Gemeinden Helvetiens werden gestatten wollen. Damit jedoch die Lage dieses Specialfalls dem Minister des Innern zu gesetzlicher Verfügung, ins Gedächtnis zurückgerufen werde, so trägt die Commission auf Verweisung der Bittschrift an die Vollziehung an. —
Angenommen.

3. Zwischen dem durch das Dekret v. 2. Januar 99 ehemalig erklärten Joh. Erismann von Bümpliz und der Erbschaft seines vorher verstorbenen Vaters, Christen Erismann, will ein Rechtsstreit über die Frage entstehen: von welchem Zeitpunkt an sich die Abintestat-Erbfähigkeit des Sohns Erismann darstelle, von seiner Geburt oder Ehelicherklärung an? Da der Entscheid von dem Sinn besagten Dekrets einzig abhängt, dieser aber von den Parteien ungleich verstanden wird und dem Dist. Gericht von Bern zweideutig scheint, so bittet dieses letztere sowohl zu seinem Verhalt als zu Verhütung eines kostbaren Prozesses, sich von der Gesetzgebung eine autentische Interpretation jenes Dekrets. Wird an die Civilgesetzg. Commission gewiesen.

4. B. Verena Waltert, Gattin des Lud. Forsters von Luzern, Mutter von 6 Kindern, verfuhrte in Bezug auf das Prioritätsrecht ihrer Weibergutsversicherung auf einem Haus zu Luzern, mit dem Bruder ihres Ehemannes, Baptist Forster, Pfarrer zu Luzern, einen alle Instanzen, von dem Bezirks- bis auf das souveräne Schiedsgericht durchloffenen Prozeß, den sie vor allen Behörden in Luzern gewann, nach zweimaliger Cassation der Luzernerischen Urtheile von dem O. Gerichtshof aber, vor dem souveränen Schiedsrichterge richt verspielte.

Durch die Folgen dieses letztern Urtheils samt ihrer Familie zu Grund gerichtet, bittet sie die Gesetzgebung, durch irgend eines in ihrer Macht liegende Mittel, ihr zu ihrem beglaubten Recht zu verhelfen. Da es nicht in der Befugniß des gesekg. Rathes steht, endlich beurtheilte Sachen zu controlliren, so glaubt die Pet. Commission darauf antragen zu müssen: Es könne der gesekg. Rath in die Bitte der Verena Waltert nicht eintreten. Angenommen.

5. B. Wyss, ehemals Pfarrer zu Ferenbolm, jetzt zu Bürglen Dist. Büren, ein 72jähriger Mann, Vater von 9 Kindern, von welchen ein Theil noch unerzogen ist, der bey dem Eintritt der Franken durch Plunderung beynahme um seine ganze bewegliche Habshaft kam, stellt Ihnen seine in Wahrheit herzbrechende Lage vor.

Auf seinem Krankenlager von selbstbedürftigen Gläubigern um Zahlung, die er nicht leisten kann, rechtlich angesucht; von einer mit der äußersten Armut ringenden Familie umgeben, sieht er in wenigen Wochen sich unvermeidlich gerichtet, unter Dargebung des letzten Bissen Brods an seine hungernde Familie, den Geldtag anzurufen. Wer bey solchen unseligen Folgen der voreiligen Suspension von Grundzinsen und Zehnden, das diesjährige Dekret nicht bereut, der muß weder sein Vaterland, noch seinen Nächsten, noch die Gerechtigkeit lieben!

Dieser Mann bittet zu seiner Rettung um schleunige Ausrichtung seines restanzlichen, auf Pf. 1600 fährlich bestimmten Pfrundehinkommens von 1799 und 1800, entweder in baarem Geld, oder wenn dies unmöglich seyn sollte, in Asignationen auf den Staat.

Die Pet. Commission tragt darauf an, in der Vor aussetzung, daß die Angaben seiner Bittschrift richtig seyn, diesen mitleidswürdigen Mann zu förderlicher Bezahlung in baarem Geld, der Vollziehung zu empfehlen. Angenommen.

Ein Mitglied macht nach einer Schilderung der bedrängten Cantone Bellinz und Lautis, folgenden Antrag, dessen Berathung vertragt wird:

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß durch das Dekret vom 9. Juli 1800, welches den Vollziehungs-Ausschuß bevollmächtigte, dieselben Auflagen in den Cantonen Bellinz und Lautis für das Jahr 1800 beziehen zu lassen, welche er am zweckmäßigsten finden wird, der Zehnden in diesen beiden Cantonen ist erhoben worden;

In Erwägung, daß es der Gerechtigkeit und der Gleichheit zuwider wäre, die Bürger einer Gegend mit einer neuen Grundabgabe zu beladen, die durch die Entrichtung des Zehnden des laufenden Fahrts, schon eine andere getragen haben, wozu die übrigen gleichschuldigen Bürger anderer Gegend nicht sind angehalten worden —

beschließt:

Der Vollziehungs-Rath ist bevollmächtigt und eingeladen, in der Beziehung der Grundsteuer oder direkten Abgaben, welche im doppeltjährigen Ausgangsysteem bestimmt sind, dieselben Ausnahmen in den Cantonen Bellinz und Lautis zu machen, welche der Gerechtigkeit und Gleichheit angemessen sind.

Am 21. und 22. Dec. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 23. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Unterrichtscommission über das Begehr von den Clasen von Lausanne und Morsee, betreffend die französischen Pfarrstellen in Bern, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 947.)

Der Rath weiset den Gegenstand an seine Commission zurück, um ihn bey einer künftigen Revision der Kirchenordnungen des Lemans, in neue Berathung zu ziehen.

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommission wird in Berathung genommen:

B. G.! Sie haben am 31. Weinmonat dieses Jahrs eine Botschaft des Volkz. Rathes vom 29. Weinm. der Unterrichtscommission mit dem Auftrag zugewiesen, Ihnen einen Bericht und Gutachten über die Streitigkeit der Filialgemeinde Rapperschwyl, Canton Thurgau, in Betreff der von den beiden Pfarrern von Wigoldingen u. Rapperschwyl dort abwechselnd zu verrichtenden pfarrl. Verrichtungen, mit möglichster Beförderung abzustatten. Da uns aber zur genauen Kenntniß der Sache, die Einsicht einiger in den verschiedenen Bittschriften angezeigten Aktenstücke vonnöthen war, welche erst vor wenigen Tagen dem Minister der Künste und Wissenschaften überschickt, und von demselben uns zugeschickt worden: so können wir erst jetzt Ihnen B. G., unser Gutachten einreichen. Der Volkz. Rath trägt in seiner Botschaft darauf an, daß alle Dekrete der Gesetzgebung sowohl, als die von der vollziehenden Gewalt erlassene Beschlüsse in dieser Sache zurückgenommen, und der Pfarrer von Rapperschwyl, wie seine Vorfahren gehalten seyn soll, jeden zweyten Sonntag in der Filial Rapperschwyl den Gottesdienst abwechselnd mit dem Pfarrer von Wigoldingen, zu halten.

Wir wollen Ihnen, B. G., vor allem aus die verschiedenen Beschlüsse und Dekrete, nach chronologischer Ordnung herzählen, welche über diese Sache seit 1798, bis jetzt erlassen wurden.

a. Am 24. Juli 1798 beschließt das Direktorium, daß der Pfarrer von Rapperschwyl gegen den von den Gemeinden Rapperschwyl und Waldy genommenen Gemeindeschluß, seine Funktionen wie bisher in Rapperschwyl versehen soll.

b. Am 11. Aug. 1798 weiset dasselbe die Gemeinden Rapperschwyl und Waldy mit ihrem Gesuch, den vorigen Beschuß zurückzunehmen, ab, und bestätigt vorläufig denselben.

c. Am 14. August aber beschließt dasselbe auf Begeh-

ren der Gemeinde Rapperschwyl, daß Rapperschwyl durch den Pfarrer von Wigoldingen allein versehen, und daß Waldy — welches eine Filial von Rapperschwyl ist — den Pfarrer von Rapperschwyl für den Verlust entschädige, der ihm dadurch, daß er Rapperschwyl nimmer zu versehen hat, zuzwachsen könnte.

d. Der von einer Cantonsautorität an das Direktorium deswegen eingesendeten wichtigen Gegenbemerkungen ungeachtet, weiset dasselbe durch den Beschuß vom 1. Sept. 1798, die Gemeinde Wigoldingen mit ihrer Bitte, um Zurücknahme des Beschlusses vom 14. Aug., ab; aus folgenden Beweggründen:

- 1) Weil Rapperschwyl durch ein Dekret des gesetzgebenden Rathes, die Erlaubniß erhalten hat, sich selbst einen Pfarrer zu wählen.
- 2) Weil Rapperschwyl seinen Anteil zum Unterhalt des Pfarrgebäudes in Wigoldingen und an die Bezahlung des Pfarrers beitrage.
3. Weil der Rapperschwyl Pfarrer seine Nebenpfarrey zu Waldy hat, und keine andere bedienen kann, ohne daß es zum Schaden der seinigen gereiche.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrat.

Beschluß vom 17. Dec.

Der Volkz. Rath, nach erhaltener Kenntniß von dem unregelmäßigen Benehmen des Cantonsgerichts im Lemam in gerichtlicher Verfolgung der Verfasser und Begünstiger der betittelten Flugschrift: *Zuschrift der Unterzeichneten an die Gewalten des Kantons Lemam.*

In Betrachtung, daß seine erste Pflicht ist, die öffentliche Ordnung und die dem Gesetz schuldige Achtung durch alle Mittel zu sichern, die in seiner Macht stehen;

beschließt:

Das Cantonsgericht vom Lemam ist abgesetzt.

Der Justizminister ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingekürt werden soll.

Folgen die Unterschriften!

Beschluß vom 17. Dec.

Der Volkz. Rath, in Betrachtung der Nothwendigkeit, daß Kraft eines Beschlusses vom heutigen Tage abgesetzte Cantonsgericht vom Lemam schleunig wieder zu ersetzen — beschließt:

1. Die Bürger: Carrard von Orbe, Suppleant beim obersten Gerichtshofe.